

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDW2-BA-243/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2236) 9025	Durchwahl	Datum
	Perner Birgit	34240		27.08.2024

Betrifft

Erstes Salzburger Lagerhaus Leopold Wildenhofers Nachfolger KG; gewerbliche Betriebsanlage in 2481 Achau; Logistikhalle; Errichtung und Betrieb einer Logistikhalle; Politische Gemeinde: Achau, KG: Achau; **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Erste Salzburger Lagerhaus Leopold Wildenhofers Nachfolger KG hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Logistikhalle**, im Standort 2481 Achau, Wildenhofersstraße 1, KG Achau, Grst.Nr. 289/3, Gemeinde Achau, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 18. September 2024 um 8.30 Uhr

an.

Treffpunkt: an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Hinweis

Nachdem über den Verlauf des obgenannten Termins eine Verhandlungsschrift angefertigt wird, wird um Bereitstellung einer entsprechenden Räumlichkeit (Büro) ersucht.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

3. Gemeinde Achau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 23, 2481 Achau mit dem Ersuchen

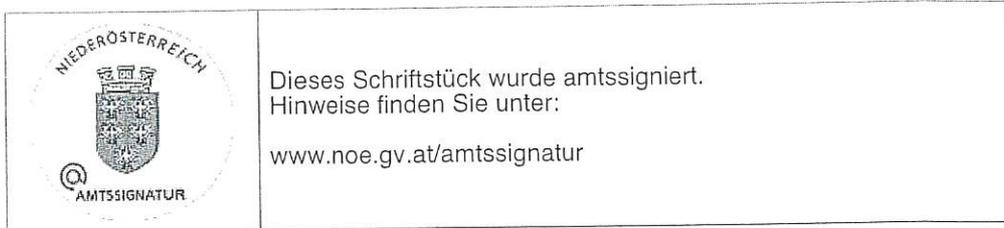
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Architekt Dipl.-Ing. Michael Nöbauer, Gartengasse 5, 3860 Heidenreichstein, ÖSTERREICH
 2. Erstes Salzburger Lagerhaus Leop. Wildenhofers Nachf., Gnigler Straße 5-7, 5020 Salzburg, ÖSTERREICH
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
 5. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
 6. Frau Andrea Brauneder, Hauptstraße 76, 2481 Achau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Frau Mag.-Ing. Maria Hirmann, Rechte Bahnzeile 10, 7202 Bad Sauerbrunn, ÖSTERREICH
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Herr Hubert Grabner, Fasangasse 13, 2481 Achau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Herr Manuel Grabner, Untere Ortsstraße 5, 2481 Achau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. An die Freiwillige Feuerwehr Achau, Sulzweg 1, 2481 Achau
 13. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 14. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, z.H. Frau Mag. Anna Peters und Herrn Dipl.-Ing. Bernhard Steindl

- mit dem Ersuchen um Entsendung je eines Amtssachverständigen für
Verfahrenstechnik und Elektrotechnik
15. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich, z.H. Herrn Ing.
Bernhard Lautner, Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln
mit dem Ersuchen um Teilnahme
16. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Mag. F e r s t l



Angelesen am: 30.08.2024
Abgenommen am: 18.09.2024